

Antrag

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Joachim Lenders, Dennis Thering,
Karl-Heinz Warnholz, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion**

zu Drs. 21/19055

Betr.: Sicherheit erhöhen, Polizei stärken – Online-Durchsuchung ermöglichen und Berichtspflicht ergänzen

Das Ziel jeder sicherheitspolitischen Gesetzgebung ist es, größtmögliche Sicherheit in größtmöglicher Freiheit zu schaffen. Einerseits darf es also keine Gefahrenabwehr um jeden Preis geben. Andererseits kann es jedoch keine Freiheit geben, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet wird. Die Sicherheit der Allgemeinheit und die Freiheit des Einzelnen sind beides Rechtsgüter mit hohem Stellenwert, die in einem gewissen Spannungs-, aber auch Bedingungsverhältnis zueinanderstehen. Diese Rechtsgüter in einen vernünftigen Ausgleich zu bringen, ist die Aufgabe eines jeden Gesetzgebers. Dabei ist insbesondere auch das zu berücksichtigen, was der Polizeipräsident in der Sitzung des Innenausschusses am 1. Oktober 2019 treffend auf den Punkt brachte, nämlich „dass der Bürger der Steuerzahler ist, im Rahmen der Leistungsverwaltung ein Recht auf Schutz hat, auf Schutz seines Lebens und seines Leibes. Und genau diesen Schutz des Lebens und des Leibes setzt die Polizei um.“

Wir als CDU-Fraktion begrüßen die längst überfällige Novelle des Polizeirechts und die erweiterten Befugnisse für die Polizei. Auch begrüßen wir die Änderungen, die der Innenausschuss in seiner Sitzung am 8. November 2019 beschlossen hat.

Die erweiterten Befugnisse sind notwendig, damit die Polizei auch unter den aktuellen Rahmenbedingungen eine erfolgreiche Arbeit und die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten kann. Solche Befugnisse sind nie ein Selbstzweck, sondern dienen dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger. Jedoch sehen wir bei dem Gesetzentwurf des Senats nach Durchführung der Expertenanhörung am 19. September 2019 und der weiteren intensiven Beratungen am 1. Oktober 2019 noch immer Ergänzungsbedarf, auch wenn die Beratungen dazu geführt haben, dass wir von unserer ursprünglichen Forderung der Ausweitung der Höchstdauer des Präventivgewahrsams Abstand nehmen; insbesondere das Argument, dass eine Neuordnung zielführender ist, hat uns überzeugt. Erfreulich ist, dass die Expertenanhörung auch dazu geführt hat, dass der Senat beziehungsweise SPD und GRÜNE Schwachstellen des Entwurfs erkannt und Nachbesserungen angekündigt haben.

Zulasten des Sicherheitsaspektes geht indes, dass der Gesetzentwurf keine Regelung zur präventiven Online-Durchsuchung enthält. Diese ist aus unserer Sicht im digitalen Zeitalter aber zwingend notwendig, um die Effektivität der Gefahrenabwehr zu gewährleisten und der Polizei den nötigen Vorsprung vor Gefährdern und Kriminellen zu verschaffen. Messenger-Dienste wie „WhatsApp“ ersetzen zunehmend die klassischen Telekommunikationsdienste der Sprachtelefonie und SMS. Dies spiegelt sich vor allem in der Nutzung verschlüsselter Übertragungsverfahren, immer größer werdender Datenmengen und der mobilen Nutzung des Internets wider. Für die Ermittlungsbehörden ergibt sich hierdurch ein erheblicher Erkenntnisverlust. Aus diesem Grund kommt der Online-Durchsuchung zur Kenntniserlangung von Inhalten, die gerade nicht versandt werden (zum Beispiel Dokumente oder Fotos, die auf einem PC

gespeichert sind oder Notizen zu Passwörtern, um auf verschlüsselte Daten zuzugreifen, beispielsweise in der Cloud), eine zunehmende Bedeutung zu. Wir wollen eine Rechtsgrundlage in das PoIDVG aufnehmen, die dem Polizeivollzugsdienst – unter Richtervorbehalt – den Zugriff auch auf Daten ermöglicht, die noch nicht beziehungsweise nicht mehr Gegenstand einer laufenden Telekommunikation oder überhaupt nicht für einen Telekommunikationsvorgang bestimmt sind. Es reicht nicht aus, von bestmöglicher Sicherheit zu reden; die Polizei muss auch rechtlich in die Lage versetzt werden, diese zu gewährleisten.

Aus diesem Grund wollen wir, dass ein neuer § 25a PoIDVG in das Gesetz aufgenommen wird, der die Polizei – unter Richtervorbehalt – ermächtigt, mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme einzugreifen und aus ihnen Daten zu erheben. Wegen der hohen Grundrechtsintensität einer solchen Maßnahme soll dies nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie bei dem konkretisierten Verdacht beziehungsweise der Gefahr einer terroristischen Straftat möglich sein. Verfassungsrechtliche Bedenken gibt es nicht, denn das Bundesverfassungsgericht hat die Zulässigkeit einer solchen präventiven Online-Durchsuchung bereits bestätigt. Die Kritiker einer solchen Maßnahme führen ins Feld, dass von der präventiven Online-Durchsuchung nur selten Gebrauch gemacht werden würde. Diese Kritik ist – wie die Expertenanhörung ergeben hat – unbegründet. Nur weil eine Maßnahme einen geringen Anwendungsbereich hat, heißt es nicht, dass sie sinnlos oder unbrauchbar ist. Als Beispiel dafür nannte der Experte Prof. Dr. Fischer den finalen Rettungsschuss in § 25 Absatz 2 Satz 1 SOG, von dem zum Glück auch nur selten Gebrauch gemacht werden muss und trotzdem will ihn keiner abschaffen. Wird der von uns geforderte § 25a PoIDVG eingeführt, muss die Verfahrensvorschrift in § 26 PoIDVG-E entsprechend erweitert werden.

Schließlich ist auch der Gesetzentwurf des SOG noch an einer Stelle zu ergänzen: Wir halten es aus Gründen der Effektivität der Gefahrenabwehr für notwendig, dass – wie die Meldeaufgabe nach § 11a SOG-E – auch das Aufenthaltsverbot nach § 12b Absatz 2 SOG verlängert werden kann. Wegen der ähnlichen Zielrichtung und vergleichbarer Auswirkungen dieser beiden Maßnahmen sollten die Tatbestände ähnlich formuliert werden.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft ergänzend zur Drs. 21/19055 beschließen:

Artikel 1

1. Hinter § 25 PoIDVG-E wird folgender § 25a PoIDVG eingefügt:

„§ 25a Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme

1) Die Polizei darf unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben über

1. eine in § 7 oder § 8 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) genannte Person zur Abwehr einer dringenden Gefahr,
2. eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder
3. eine Person, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird, wenn dies zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung der Straftat unerlässlich ist. Für die technischen Vorkehrungen gilt § 24 Absatz 2 entsprechend.

(2) Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

2. § 26 PoIDVG-E wird in seinem Anwendungsbereich um den § 25a PoIDVG ergänzt und lautet wie folgt:

„§ 26 Anordnung und Ausführung

(1) Maßnahmen nach §§ 23 bis 25a bedürfen einer richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt angeordnet werden. Eine richterliche Bestätigung ist unverzüglich einzuholen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen richterlich bestätigt wird; in diesem Fall sind die Datenaufzeichnungen unverzüglich zu vernichten, wenn diese nicht zur Strafverfolgung benötigt werden. Zuständig ist das Amtsgericht Hamburg. Für das Verfahren findet Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht und der Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung an die betroffene Person ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung oder die Bekanntgabe der Entscheidung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Die richterliche Entscheidung wird mit ihrer Bekanntgabe an die beantragende Stelle wirksam.

(2) Die Anordnung nach §§ 23 bis 25a muss den Namen und die Anschrift der betroffenen Person, gegen die sie sich richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses oder seines Endgerätes, wenn diese allein dem zu überwachenden Endgerät zuzuordnen ist, enthalten oder das informationstechnische System bezeichnen. Sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks aussichtslos oder erheblich erschwert wäre, genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation oder der informationstechnischen Systeme, über die personenbezogene Daten erhoben oder über die Auskunft erteilt werden soll. Die Anordnung einer Maßnahme nach § 24 und § 25a darf auch zur nicht offenen Durchsichtung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist. Die Anordnung nach § 23 Absatz 1, § 24 Absatz 1, § 25 Absatz 2 und § 25a Absatz 1 ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Maßnahme noch vorliegen. Die Anordnung nach § 23 Absatz 2 Satz 1 ist auf höchstens zwei Wochen und die Anordnung nach § 23 Absatz 2 Satz 2 auf höchstens zwei Tage zu befristen.

(3) Die durch eine Maßnahme nach §§ 23 bis 25a erlangten Daten dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen sie erhoben wurden. Zu Zwecken der Strafverfolgung dürfen sie verwendet werden, wenn sie auch dafür unter Einsatz derselben Befugnisse hätten erhoben werden dürfen. Die Daten, welche auf Grund einer Maßnahme nach § 25 Absatz 2 erlangt werden, dürfen über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartenummer hinaus nicht verwendet werden. Daten, bei denen sich nach der Auswertung herausstellt, dass sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind, dürfen nicht verwendet werden. Daten, die keinen unmittelbaren Bezug zu den der Anordnung zugrunde liegenden Gefahren haben, dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer anderweitigen unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Strafverfolgung unter der Voraussetzung von Satz 3 erforderlich. § 22 Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Personen, gegen die sich die Datenerhebungen nach den §§ 23 bis 25a richteten oder die von ihr sonst betroffen wurden, sind nach Abschluss der Maßnahme hierüber zu benachrichtigen.

(5) Sind die nach §§ 23 bis 25a erlangten Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich, sind sie zu löschen. Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung an den Betroffenen nach Absatz 4 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken und sie dürfen nur zu diesen Zwecken verarbeitet werden. § 22 Absatz 8 Satz 5 gilt entsprechend.

Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu löschen; § 21 Absatz 3 Sätze 9 bis 11 gilt entsprechend. Daten, die keinen unmittelbaren Bezug zu den der Anordnung zugrunde liegenden Gefahren haben, sind zu löschen, es sei denn, ihre Verwendung ist zur Abwehr einer anderweitigen unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Strafverfolgung unter der Voraussetzung von Absatz 3 Satz 3 erforderlich.

(6) Werden Maßnahmen nach §§ 23 bis 25a durchgeführt, so darf diese Tatsache von Personen, die Telekommunikationsdienste erbringen beziehungsweise informationstechnische Systeme bereitstellen oder an der Erbringung beziehungsweise Bereitstellung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Satz 1 eine Mitteilung macht. Die in Satz 1 genannten Personen sind von dem nach § 25 Absatz 4 Verpflichteten über das Mitteilungsverbot sowie über die Strafbarkeit zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Artikel 2

In § 12b Absatz 2 SOG (Aufenthaltsverbot) wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Verlängerungen sind zulässig, sofern die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.“

Der jetzige Satz 3 wird zu Satz 4.